

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e4fb8be0-b0da-35a7-9410-06c6a7241517>

**Bibliografie**

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 171 ZPO - Zustellung an Bevollmächtigte

<sup>1</sup>An den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter kann mit gleicher Wirkung wie an den Vertretenen zugestellt werden. <sup>2</sup>Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

